

Vertrag

zur Verwendung der Finanzhilfen des Bundes
gemäß dem Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung

DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Sofortausstattungsprogramm“)

und zur Verwendung der Landesmittel (Eigenanteil)

zwischen dem

Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt (MB)

Turmschanzenstr. 32
39114 Magdeburg

und

dem Schulträger

Name des Schulträgers

Straße

PLZ Ort

1 Allgemeines; Rechtsgrundlagen

- 1.1 Der Bund stellt den Ländern nach Maßgabe des Zusatzes zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 ("Sofortausstattungsprogramm") zusätzliche 500 Millionen Euro Bundesmittel bereit. Hieraus entfallen 13.758.200 Euro auf Sachsen-Anhalt.
- 1.2 Zusätzlich zu den Finanzhilfen des Bundes stellt das Land Mittel in Höhe von 1.528.700 Euro zur Verfügung.
- 1.3 Der Anteil eines Schulträgers an den gemäß Nummer 1.1 und 1.2 zur Verfügung stehenden Mitteln ergibt sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl des Schulträgers zur Gesamtschülerzahl in Sachsen-Anhalt als Berechnungsgrundlage. Auf dieser Grundlage entfallen auf den Schulträger

_____ Euro Bundesmittel und _____ Euro Landesmittel.

2 Zweck

2.1 Zweck ist es, die Rahmenbedingungen für den digitalen Fernunterricht dadurch zu verbessern, dass Schulen mobile Endgeräte leihweise Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stellen können, um aus Sicht der Schulen zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte beitragen zu können. Darüber hinaus können die Endgeräte auch in der Schule im Rahmen des Unterrichts verwendet werden.

2.2 Die Mittel¹ werden für die Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten mit Ausnahme von Smartphones, einschließlich der Inbetriebnahme sowie des für den Einsatz erforderlichen Gerätefunktionszubehörs (Hülle, Stift) ab dem Zeitpunkt der Schulschließungen in Sachsen-Anhalt (16.03.2020) gewährt. Die mobilen Endgeräte müssen sich in die jeweilige IT-Infrastruktur der Schule integrieren lassen. Maximal können 600,00 Euro je mobilem Endgerät eingesetzt werden. Der Schulträger kann bei Verteilung auf die Schulen örtliche und soziale Gegebenheiten berücksichtigen.

2.3 Die Mittel dürfen nicht verwendet werden für

- Miete, Mietkauf und Leasing
- laufende Kosten der Verwaltung bzw. für Dritte, die im Auftrag des Mittelempfängers deren Beschaffungstätigkeiten übernehmen (Personal-, Sachkosten)
- Kosten für Betrieb, Wartung und IT-Support der geförderten Maßnahmen
- Ausgaben für überwiegend für Verwaltungsaufgaben genutzte Geräte
- Ausgaben für die Beschaffung von Smartphones.

2.4 Eine Mischfinanzierung durch Bündelung mehrerer Förderprogramme oder einer Kofinanzierung Dritter ist ausgeschlossen. Doppelförderungen sind unzulässig.

3 Verfahren

3.1 Ansprechpartner ist das Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 15.

3.2 Einer Antragsstellung durch den Schulträger bedarf es nicht.

3.3 Die auf den Schulträger gem. 1.3 entfallenden Mittel werden von der koordinierenden Stelle unmittelbar nach Vertragsabschluss (Voraussetzung ist das Vorliegen der formalen Mittelzuweisung des Bundes beim Land) auf folgendes Konto:

.....
IBAN

.....
BIC

ausgezahlt.

¹ Zu den Details siehe Anlage dieses Vertrages.

3.4 Der Schulträger beschafft mobile Endgeräte in Absprache mit den betroffenen Schulen. Der Schulträger muss die Mittel nicht schulscharf verwenden, sondern kann bei der Verteilung örtliche und soziale Gegebenheiten berücksichtigen. Die beschafften Geräte bleiben im Eigentum der Schulträger. Die Geräte werden von den Schulen an Schülerinnen und Schüler verliehen, die glaubhaft machen, über kein eigenes mobiles Endgerät zu verfügen.

3.5 Die Mittel sind bis zum 31.12.2020 zu binden. Die Verausgabung der Mittel ist für das Jahr 2020 anzustreben, die Mittel sind in das Jahr 2021 übertragbar.

4 Beschaffte Gegenstände

4.1 Der Schulträger stellt sicher, dass die mobilen Endgeräte als schulgebundene Leihgeräte an den Schulen inventarisiert werden und eine bedarfsorientierte Verteilung erfolgt.

4.2 Die erworbenen Gegenstände mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert über 410 Euro sind drei Jahre für den Zweck gem. Nummer 2 gebunden. Eine Veräußerung oder anderweitige Verwendung der Geräte ist vor Ablauf der zeitlichen Bindung nur mit Einverständnis des Landes erlaubt.

4.3 Soweit die Geräte für den Verwendungszweck innerhalb des Zweckbindungszeitraums nicht mehr benötigt werden, ist die weitere Verwendung mit dem Ministerium für Bildung zu vereinbaren.

4.4 Wartung und Support der angeschafften Geräte obliegen dem jeweiligen Schulträger.

5 Nachweis- und Berichtspflichten

Der Schulträger ist über die Mittelverwendung rechenschaftspflichtig. Er weist die Mittelverwendung gegenüber dem Ministerium für Bildung zum 31.12.2020 und zum 31.05.2021 nach. Beträge nach Nummer 1.1, die nicht entsprechend den §§ 2 und 3 des Sofortausstattungsprogramms verwendet wurden, müssen in Höhe des Finanzierungsanteils des Bundes an den Bund zurückgezahlt werden. Beträge sind bei nichtzweckentsprechender Verwendung an das Land zurückzuzahlen. Er weist die Verwendung (Anzahl der Geräte und deren Einsatz pro Schulform) gegenüber dem Ministerium für Bildung zum 31.12.2020, danach jährlich zum 31.12., letztmalig zum 31.12.2023 nach. Der Schulträger verpflichtet sich, weitere Berichte für die Berichterstattung gegenüber dem Bund zu liefern. Sofern das Ministerium für Bildung Vordrucke vorgibt oder elektronische Tools für die Verwendungs- und Berichtspflichten zur Verfügung stellt, sind diese zu nutzen.

6 Weitere vertragliche Verpflichtungen

6.1 Die Verteilung der Geräte nach Ziffer 3.4 obliegt den Schulen. Bundesrechnungshof und Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt sind zur Prüfung der Verwendung berechtigt. Die Prüfrechte des Ministeriums für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt bleiben unberührt.

6.2 Bei der Planung und Realisierung von Maßnahmen im Sinne dieses Vertrages ist § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 16. 12. 2010 (GVBl. LSA S.584), geändert durch Gesetz vom 6. 5. 2019 (GVBl. LSA S.85), zu berücksichtigen.

6.3 Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der Richtlinie DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 bzw. werden entsprechend angewendet.

....., den , den

.....
Für das Land Sachsen-Anhalt

.....
Für den Schulträger

Ansprechpartner

Ministerium für Bildung

Name: Antefuhr

Tel.: 0391 567 3777

Mail: mb-digitalpakt@sachsen-anhalt.de

Schulträger

Name:

Tel.:

Mail: